



Promotionsreglement Gymnasium

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Noten

Für die Leistungen werden ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

Die Schulleitung erlässt schulinterne Weisungen für die Notengebung.

1.2 Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz entscheidet über Promotion, Rückversetzung oder Wegweisung von der Schule wegen mangelnder Leistungen.

In der Klassenkonferenz haben alle Lehrpersonen, welche die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler in einem Promotionsfach unterrichten, sowie der Rektor oder Prorektor Stimmrecht.

1.3 Zeugnisse, Zwischenberichte

Die Lernenden erhalten jährlich zwei Semesterzeugnisse, die Auskunft geben über ihre Leistungen in den einzelnen Fächern. Geben die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers zu Sorgen Anlass, so wird das erste Zeugnis durch den Vermerk „Promotion gefährdet“ ergänzt.

Zwischenberichte orientieren über den momentanen Stand der Leistungen und das Verhalten. Sie haben keine promotionsrechtlichen Auswirkungen.

2 Promotion

2.1 Promotionsfächer

Promotionsfächer sind die im Maturitätsanerkennungsreglement bezeichneten Grundlagenfächer sowie das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach. Weitere Promotionsfächer sind Einführung in Wirtschaft und Recht, Informatik, Latein, Philosophie, Religion und Sport, jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden. Im ersten Semesterzeugnis der Abschlussklasse zählt die Note der Maturaarbeit als zusätzliche Promotionsnote.

2.2 Promotionsnote

Als Berechnungsgrundlage für die Promotion werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet (halbe und ganze Noten). Die Promotionsnote pro Fach wird als nicht gerundeter Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Semesters berechnet.

2.3 Promotionsbedingungen

Schülerinnen und Schüler werden promoviert, falls

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben ist;
- b. in den Promotionsfächern im zweiten Zeugnis nicht mehr als drei Noten unter 4 vorliegen.

2.4 Eintritt während des Schuljahrs

Für Lernende, die im Laufe des Schuljahres eintreten und beim ersten Zeugnisternin noch nicht beurteilt werden können, gilt das nächstfolgende Zeugnis als Promotionszeugnis (d.h. die Promotion erfolgt in diesem Fall aufgrund nur eines Zeugnisses).

2.5 Klassenwiederholung

Schülerinnen und Schüler, die nicht promoviert werden, müssen die betreffende Klasse wiederholen. Im Unter- bzw. Obergymnasium ist je eine Klassenwiederholung zulässig. Die erste Klasse des Untergymnasiums kann nicht wiederholt werden.

Wer die Maturitätsprüfungen nicht bestanden hat, kann die Abschlussklasse höchstens einmal wiederholen, auch wenn bereits eine Klassenwiederholung im Obergymnasium stattgefunden hat.

3 Rechtliches

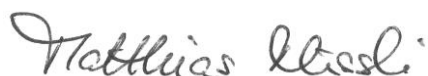
3.1 Beschwerden

Eine Beschwerde kann innert 10 Tagen seit Zustellung des entsprechenden Zeugnisses bei der Schulleitung eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit in Händen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers, beizulegen.

3.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Engelberg, 1. Juli 2016



Matthias Nüssli

Rektor